

# RS OGH 1987/7/8 8Ob511/87, 8Ob628/90, 1Ob577/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1987

## Norm

ABGB §922

ABGB §1167

ABGB §1170

## Rechtssatz

Das Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers bis zu einer von ihm verlangten Verbesserung des übernommenen mangelhaften Werkes ist dispositiver Natur; die Vereinbarung eines Haftrücklasses in bestimmter Höhe kann das Recht der Leistungsverweigerung auf den vereinbarten Betrag beschränken, wobei nach den Auslegungsregeln der §§ 914 ff ABGB zu ermitteln ist, ob eine solche Beschränkung von den Parteien gewollt war.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 511/87

Entscheidungstext OGH 08.07.1987 8 Ob 511/87

Veröff: WBI 1987,314

- 8 Ob 628/90

Entscheidungstext OGH 31.01.1991 8 Ob 628/90

Veröff: ecolex 1991,315

- 1 Ob 577/91

Entscheidungstext OGH 09.10.1991 1 Ob 577/91

Vgl auch; nur: Das Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers bis zu einer von ihm verlangten Verbesserung des übernommenen mangelhaften Werkes ist dispositiver Natur. (T1) Beisatz: Die Berechtigung des Einwandes, der rechtliche Werklohn sei noch nicht fällig, setzt voraus, daß dem Besteller ein Verbesserungsanspruch zusteht. (T2)

Veröff: JBl 1992,243

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0018556

## Dokumentnummer

JJR\_19870708\_OGH0002\_0080OB00511\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)